

Datenschutz und Datensicherheit

Sunny Privacy Management



Seit der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor über 20 Jahren gewinnen Datenschutz, Datensicherheit und der sorgsame Umgang mit personen- und unternehmensbezogenen Daten immer mehr an Bedeutung. Datenschutz ist aber nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch ein wichtiger Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor im Wirtschaftsleben. Wir möchten Sie bei der Umsetzung des BDSG sowie bei der Erhöhung Ihrer Wettbewerbsfähigkeit gerne unterstützen.

Sunny Privacy Management - SPM

Das Sunny Privacy Management unterstützt Sie zusätzlich zu den verwendeten personenbezogenen Daten auch unternehmens- und erfolgskritische Daten zu sichern, zu schützen und Ihre Datenverarbeitungssysteme vor unbefugten Zugriffen zu verteidigen.

Durch den Einsatz des SPM erfüllt Ihr Unternehmen alle gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Datenschutz und Datensicherheit sind im Hinblick auf die moderne Kommunikations- und Informationsgesellschaft sowie den wachsenden wirtschaftlichen Werten von personenbezogenen Daten wichtige Grundpfeiler im Unternehmen. Die Regelungen des BDSG wurden zuletzt 2009 angepasst und die Übergangsfristen (insbesondere die Nutzung von Daten zu Werbezwecken) sind am 31.08.2012 ausgelaufen.

Für wen gilt das Bundesdatenschutzgesetz?

Gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unter anderem für alle nicht öffentlichen Stellen, dazu zählen alle

- juristischen Personen (GmbHs, AGs, Vereine etc.)
- Personengesellschaften (GbRs, KGs etc.)
- natürliche Personen wie Ärzte, Steuerberater und weitere freiberuflich Tätige, soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder erheben.

Wer muss nach dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen?

Nach dem BDSG haben Unternehmen, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen.

Sie müssen nur dann keinen DSB bestellen, wenn weniger als 9 Personen ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind oder wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche Zwecke erfolgt.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Informationen über sachliche oder persönliche Verhältnisse, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen bzw. die sich auf eine natürliche Person zurückführen lassen.

Zu diesen Informationen können unter anderem Name, Anschrift, persönliche Telefonnummer aber auch Firmenzugehörigkeit oder E-Mail-Adresse zählen.

Was muss bei personenbezogenen Daten beachtet werden?

Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten ist gem. §4 BDSG generell nur dann gestattet, wenn ein Gesetz es vorsieht oder der Betroffene sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat.

Man spricht hier von einem **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**.

Was muss bei der Bestellung des Datenschutzbeauftragten (DSB) berücksichtigt werden?

Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der DSB muss, um dem Gesetz gerecht zu werden, sowohl über ausreichendes juristisches Fachwissen (Datenschutzrecht), allgemeine Kenntnisse über das Unternehmen, als auch über eine grundlegende IT-Fachkompetenz verfügen. Über diese Kenntnisse ist ein fortlaufender Nachweis zu führen.

Auf dem Gebiet des Datenschutzes muss der DSB weisungsfrei sein und in seiner Tätigkeit als DSB direkt der Geschäftsleitung unterstellt sein. Bei IT-Leitern und Administratoren wird in der Regel von einem Interessenkonflikt gegenüber den Aufgaben eines DSB ausgegangen. Diese sollten möglichst nicht zum DSB bestellt werden. Wird ein interner Mitarbeiter zum DSB bestellt, so gilt für ihn ein erweiterter Kündigungsschutz von mindestens einem Jahr. Das Gesetz sieht darüber hinaus auch die Möglichkeit vor, die Aufgabe an einen externen Datenschutzbeauftragten zu vergeben.

Was passiert, wenn die gesetzlichen Regelungen nicht eingehalten werden?

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Regelungen (z.B. der Nichtbestellung des DSB, unzureichender Dokumentation der Tätigkeiten usw.) kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- € geahndet werden. (vgl. §43 I BDSG). Werden die gesetzlichen Bestimmungen vorsätzlich missachtet, droht im Schadensfall sogar ein Bußgeld von bis zu 300.000,- € (vgl. §43 II BDSG) sowie eine Haftstrafe von bis zu 2 Jahren.

Sunny Privacy Management

Gerne präsentieren wir Ihnen in einem unverbindlichen Gespräch die Einzelheiten unseres Sunny Privacy Managements. Dabei zeigen wir Ihnen wie auch Ihr Unternehmen von unseren Lösungen profitieren kann. Folgende Dienstleistungen können wir Ihnen anbieten.

Datenschutz-Audit

- Überprüfung und Bewertung Ihrer IT (Hard- und Software) sowie Ihrer Netzwerkstruktur (IT-Basischeck)
- Analyse Ihrer Infrastruktur (Zutrittskontrolle / Ver- und Entsorgungseinrichtungen) unter den Gesichtspunkten des Datenschutzes
- Erstellen eines Datenschutz- und Datenlöschungskonzeptes
- Erstellung der Verfahrensverzeichnisse (öffentlich und intern) und entsprechender Textvorlagen für Internet bzw. Intranet
- Überprüfung bestehender Systeme und Anweisungen auf Datenschutzkonformität
- Schulung und Information der Mitarbeiter über grundlegende Bestimmungen des BDSG mit Dokumentation der Einweisung sowie Erstellung individueller Dienstanweisungen und Unterweisungen, um die Vorschriften des BDSG umzusetzen
- Online Einweisung neuer Mitarbeiter über intuitive Web-Schnittstelle
- Abschlussbericht und Erstellung eines kompletten Auditoriums inkl. aller erarbeiteten Vorlagen und Dokumente

Angebote für Datenschutzbeauftragte

- Datenschutzzschulungen für Datenschutzbeauftragte
- Refresh-Kurse für bereits geschulte Datenschutzbeauftragte
- Consulting-Unterstützung für den betrieblichen DSB

Externer Datenschutzbeauftragter - Komplettpaket

- Übernahme und Überprüfung von bestehenden Systemen (Audit, Datenschutz und Datenlöschungskonzept etc.)
- Wahrnehmung und Ausübung aller Pflichten eines Datenschutzbeauftragten gemäß den Vorschriften des BDSG

Sunny Secure

Gerne beraten wir Sie zum Thema Datenschutz und Datensicherheit und präsentieren unsere Dienstleistungen. Sprechen Sie uns an, um mehr über die Einsatzmöglichkeiten von dem Sunny Privacy Management zu erfahren.

Ihr Ansprechpartner

Kathrin Thielk

Telefon + 49 89 55 26 78 - 55

Fax + 49 89 55 26 78 - 11

Email datenschutz@sunny-systems.de

Sunny Systems GmbH
Garmischer Straße 35
D-81373 München
www.sunny-systems.de

